

**Eckpunkte zur Schnittstellenarbeit
von Suchthilfe und Jugendhilfe
in unterschiedlichen Kontexten
aus dem Blickwinkel des § 8a SGB VIII**



Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Einführung
3. Die Garantenpflicht
4. Abwendung der Kindeswohlgefährdung vor Schweigepflicht
5. Der Schutzauftrag
6. Die Fachkraft / Die insoweit erfahrene Fachkraft
7. Datenweitergabe
8. Anhänge

1. Vorbemerkung

Brisante Vorkommnisse von Kindesmisshandlungen und Kindestötungen hatten u. a. zur Folge, dass der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendschutz mit dem § 8a SGB VIII einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verankert hat.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Suchthilfeeinrichtungen ergab sich in der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) die Einschätzung, dass das Wissen der Suchtberater und Suchtberaterinnen bzgl. des Schutzauftrages zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII noch nicht ausreichend ist und dass ein Bedarf an einer entsprechender Handreichung für die Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe (Prozessbeschreibungen) und für den Beratungsprozess (notwendige systemische psychosoziale Diagnostik) gegeben ist. Entsprechend wurde eine Themenbezogene Arbeitsgruppe (TAG) „Kindeswohl“ in der HLS mit dem Ziel gegründet, ein solches Papier zu erarbeiten.

Die nun vorliegende Schrift greift die Relevanz des Themas für Einrichtungen der Suchthilfe auf und gibt Empfehlungen wie diese Einrichtungen dem Schutz des Kindeswohls nachkommen können. Dabei bitten die Herausgeber folgendes zu berücksichtigen:

- Das vorliegende Papier ist **kein** Rechtsgutachten.
- Es enthält **keine** rechtsverbindlichen Aussagen.
- Das Papier hat viel mehr einen Empfehlungscharakter und entspricht einer Selbstverpflichtung für Träger.
- Das Papier kann zudem als Argumentationshilfe für Verhandlungen vor Ort eingesetzt werden.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) bedankt sich ausdrücklich bei den Autorinnen und Autoren dieses Papiers. Sie sind im Anhang namentlich aufgeführt.

Frankfurt am Main,
Oktober 2008

2. Einführung

Über 2,6 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von einer Alkoholabhängigkeit bei ihren Eltern betroffen; fast 40.000 Kinder haben Eltern, die von illegalen Drogen abhängig sind. Mehr als 30 % der Kinder aus suchtbelasteten Familien werden selbst suchtkrank. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko der Erkrankung an anderen psychischen Störungen. Etwa ein Drittel der Kinder suchtkranker Eltern bleiben aber trotz der erhöhten Risiken psychisch gesund.¹

Brisante Vorkommnisse von Kindesmisshandlungen und Kindestötungen hatten u. a. zur Folge, dass der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendschutz mit dem § 8a SGB VIII einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verankert hat.

Eine Maßgabe des § 8a SGB VIII² ist der Abschluss von Vereinbarungen der Einrichtungen mit den Jugendämtern. Suchthilfeträger, die keine Jugendhilfemittel erhalten, sind nach dem § 8a SGB VIII nicht verpflichtet, solche Vereinbarungen mit Jugendämtern abzuschließen.

Neben der „speziellen“ Rechtsnorm des § 8a SGB VIII gibt es allerdings die Vorschriften des Strafgesetzbuches (z. B. § 13 StGB – unterlassene Hilfeleistung, § 34 StGB – rechtfertigender Notstand), die für alle Bürgerinnen und Bürger gelten und somit auch auf alle Mitarbeitenden in Suchthilfeeinrichtungen zutreffen.

Bei der Erstellung des Papieres kreiste die Diskussion in der TAG um das Spannungsfeld der rechtlichen Norm und des Selbstverständnisses der Sucht- und Drogenhilfeeinrichtungen. **Das Selbstverständnis der Suchthilfeträger geht dahin, im Rahmen der Qualitätsstandards Maßnahmen zur Sicherung von Kindeswohl in den eigenen Einrichtungen zu verankern, auch wenn keine Verpflichtung aus dem § 8a SGB VIII abgeleitet werden kann.**

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die jeweiligen Träger diesbezüglich eine Haltung zu entwickeln.

¹ Aus: Kindern von Suchtkranken Halt geben – Leitfaden für Multiplikatoren. Hg. BKK Bundesverband Essen, Juli 2005

² Alle erwähnten Rechtsvorschriften finden sich im Anhang

Im Anhang ist eine Empfehlung eines Schutzkonzeptes aufgenommen. Dieses Schutzkonzept wurde von „Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.“ in Frankfurt/Main entwickelt. Innerhalb der Bundesrepublik liegen schon verschiedene Netzwerke zu der Thematik vor. Hinweise zu „best-practice“-Modellen sind am Ende des Anhangs „Schutzkonzept...“ aufgeführt. Des Weiteren finden Sie eine ausführliche Linkliste. In einem weiteren Anhang sind im Text zitierte Rechtsvorschriften zu finden.

3. Die Garantenpflicht

Eine Kontroll- und Schutzfunktion des Staates hinsichtlich der Pflege und Erziehung von Kindern leitet sich ab aus § 1 Abs. 2 des SGB VIII.

Die zuständigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen bei den Jugendämtern übernehmen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit den Schutz für betreute Kinder. Aufgrund des aus der o. g. Rechtsnorm abgeleiteten Wächteramtes des Staates entsteht für den/die einzelnen Betreuer und Betreuerinnen des Jugendamtes eine Garantenpflicht. Für Suchthilfeträger, die auch Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, ist der § 8a SGB VIII rechtlich bindend. Diese Träger sind verpflichtet, gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII in Vereinbarungen mit den Jugendämtern den Schutzauftrag sicherzustellen!

Einrichtungen der Suchthilfe, die keine Leistungen nach SGB VIII erbringen, sind zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen nicht verpflichtet.

4. Kindeswohlgefährdung und Schweigepflicht

Insbesondere der § 8a Absatz 2 SGB VIII begründet die Verpflichtung Mitarbeitende von Trägern im Suchthilfesystem, die auch Jugendhilfeträger sind, bei Indizien für Kindeswohlgefährdungen tätig zu werden.

Eine weitere Grundlage für entsprechendes Handeln bietet der § 34 des StGB, der für alle Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik gilt. Diese Rechtsvorschrift definiert den „Rechtfertigenden Notstand“. Insofern kommen wir zu der Auffassung, dass die Abwendung von Kindeswohlgefährdung vor der Schweigepflicht steht.

5. Der Schutzauftrag

Wenn Träger Leistungen nach SGB VIII erbringen, ist die Erstellung eines Schutzkonzepts per se gegeben und muss sich in der Leistungsvereinbarung des Trägers niederschlagen.

Wenn Träger keine Leistungen nach SGB VIII erbringen, jedoch mit Kindern der Klienten und Klientinnen Kontakt besteht oder Informationen vorliegen, empfiehlt sich ein trägerinterner Handlungsleitfaden bei Indizien einer Kindeswohlgefährdung.

Auch wenn der § 8a SGB VIII keine Rechtsgrundlage für Suchthilfeeinrichtungen darstellt, die keine Mittel im Rahmen der Jugendhilfe erhalten, so ist die Erstellung eines „freiwilligen“ Schutzauftrages bzw. der Abschluss einer Vereinbarung zum Wohl des Kindes in Kooperation mit dem ortsansässigen Jugendamt (ggf. unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner) möglich und empfehlenswert.

Sich daraus ergebende Haftungsfragen und die Übernahme eventueller Kosten für Fortbildungen und bestimmte Verfahrensschritte sollten auf jeden Fall zwischen den Vertragspartnern geregelt werden!

6. Die Fachkraft / Die insoweit erfahrene Fachkraft

Als Fachkraft ist stets der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin des Trägers zu verstehen.

In Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung sollte stets eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit hinzugezogen werden, die von den jeweiligen Vertragspartnern festgelegt wird.

7. Datenweitergabe

Für Suchthilfeeinrichtungen, die auch Jugendhilfeträger sind, gilt der §8a mit seiner Priorisierung des Kindeswohls vor dem Recht auf Datenschutz. Alle anderen Suchthilfeeinrichtungen sind gehalten, eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen, wobei die Schweigepflicht bei dem begründeten Verdacht einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung zurückzustellen ist.

Anhang –

Schutzkonzept zum Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen

Präambel

Ziele und Zweck

Name der Einrichtung, Angaben zum Träger etc leistet entsprechend Satzung und Leitbild Hilfeform und/oder -art.

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Name der Einrichtung bei Kindeswohlgefährdung zu stärken, damit sie wirksam zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in ihrem Arbeitsbereich beitragen können.

Geltungsbereich

Das Schutzkonzept regelt das verbindliche Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Bereiche der Einrichtung/des Trägers.

Beteiligte

Geschäftsführung, Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Vereins, fallzuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jede/r Mitarbeiter/-in, die/der mögliche Kindeswohlgefährdungen wahrnimmt.

Verantwortliche

Geschäftsführung, Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Vereins, fallzuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen oder Projekte.

Bei Verdacht/Anzeichen/Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:

Anforderungen und Ablauf

Maßnahmen

1. Erfassen der familiären Verhältnisse der Klientel

Im Beratungs- und Betreuungskontakt Dokumentation/Anamnese der familiären Verhältnisse. Insbesondere das Alter des Kindes/der Kinder, der Betreuungskontext, Aufenthaltsbestimmungen und Personensorgeberechtigungen sind zu erfassen.

2. Einschätzen des Risikos

Zur Einschätzung des Gefährdungspotenziales werden die Checklisten *akute Risikofaktoren* und *sonstige Risikofaktoren* (Anlagen 1 und 2) verbindlich schriftlich bearbeitet.

Die Eltern/Personensorgeberechtigte sind frühestmöglich, d.h. bereits bei der Risikoeinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

3. Vorgehen bei vorhandener akuter Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt sofortige Information und Übergabe des Kindes an das Jugendamt bzw. die Polizei. Zuvor sollte Information und Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder falls nicht erreichbar der Geschäftsführung erfolgen. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, kann die fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt/der Bereitschaftsdienst bzw. die Polizei direkt informiert werden.

Liegt eine akute Gefährdung durch Dritte vor müssen zuvor die Eltern/Personensorgeberechtigte eingeschaltet werden.

4. Vorgehen bei nichtakuter Kindeswohlgefährdung

Bei nichtakuter Gefährdung des Kindeswohls erfolgt die weitere Prüfung und Beobachtung. Die Leitung und das Fachteam werden hierüber informiert und sind verbindlich in den weiteren Betreuungsprozess eingebunden.

Die Leitung entscheidet ggf. über die Hinzuziehung einer in der Arbeit mit Kindes-

Dokumentation der familiären Situation ggf. über die in Patfak/Horizont erfassten Kategorien hinaus

Schriftliche Bearbeitung der Checklisten *akute Risikofaktoren* und *sonstige Risikofaktoren*.

Fallbesprechung und Erörterung mit Leitung/Hausleitung oder ggf. Geschäftsführung und Anfertigung eines Gesprächsprotokolls, welches den Entscheidungsfindungsprozess dokumentiert.

a) In der **Fallakte** erfolgt die Protokollierung von Beobachtungen und Vorkommnissen durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in der Einrichtung.

b) Die **Checkliste** „sonstige Risikofaktoren“ wird zur Einschätzung und Bewertung der Kindeswohlgefährdung u. U. mehrfach eingesetzt und überprüft. Hierbei sind auch mögliche Schutzfaktoren

<p>wohlgefährdungssituationen und Problemfamilien erfahrenen Fachkraft.</p>	<p>aufzunehmen. c) Der Fall wird in einer kollegialen Fallintervention im Fachteam vorgestellt werden, ggf. in der externen Fallsupervision. Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen geschieht in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. d) Falls kein akuter Handlungsbedarf besteht, erfolgt die weitere Prüfung durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in und die kontinuierliche kollegiale Fallberatung im Fachteam. e) Bei Handlungsbedarf erfolgt in Abstimmung mit der Leitung unter möglicher Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten die Information des/der fallzuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Jugendamt.</p>
<p>4.1 Hinwirkung bei den Eltern/ Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen</p>	<p>Es werden geeignete Hilfeangebote für Eltern/Personensorgeberechtigte in Absprache mit dem Jugendamt und unter Einbeziehung der Eltern / Personensorgeberechtigten frühestmöglich vorgeschlagen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies im Rahmen der Fachkompetenz des Beraters/der Beraterin liegt. Die Hinzuziehung zusätzlicher Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) muss beständig geprüft werden. Je nach Alter des Kindes/Jugendlichen wird dieses/dieser einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wenn die Eltern die vorgeschlagene Hilfe annehmen, erfolgt die weitere Fallbearbeitung. Falls die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden, erfolgt Information an das Jugendamt. Darüber werden die Personensorgeberechtigten informiert.</p>
<p>4.2 Einschaltung des Jugendamtes</p>	<p>Das Jugendamt wird mündlich und schriftlich durch Vorlage einer zusammenfassenden Dokumentation der Fakten über die Gefährdung informiert, wenn: a) die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzu-</p>

<p>5. Dokumentation</p>	<p>wirken</p> <p>b) die vorgeschlagenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen</p> <p>c) oder von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden</p> <p>d) sich die/der fachlich zuständige Mitarbeiter/in keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann</p> <p>e) die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren</p> <p>f) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten werden, die die Einrichtung selbst nicht erbringen kann.</p> <p>In jedem Fall erfolgt bei einer Kindeswohlgefährdung die schriftliche Bearbeitung der Listen zu akuten und sonstigen Risikofaktoren. In der Fallakte wird spätestens nach der ersten Aufnahme von Risikofaktoren regelmäßig der weitere Betreuungsverlauf dokumentiert, ggf. auch die Checklisten wiederholt eingesetzt. Protokolliert werden auch die Ergebnisse von Fallbesprechungen, kollegialer und externer Fallsupervision, Gesprächskontakte mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Es erfolgt regelmäßig (mindestens monatlich) eine schriftliche Dokumentation zum Sachstand in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung.</p>
--------------------------------	--

Anlagen

- Checkliste „Akute Risikofaktoren“
- Checkliste „Sonstige Risikofaktoren“

Anlage 1: Checkliste „Akute Risikofaktoren“

Kind: Alter: Nationalität: Geschlecht:

Eltern: Adresse:

Anzeichen	Einschätzung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	
Ergänzende Anzeichen	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert eindeutig massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.	
Das betroffene Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
Kein zustande kommen von Terminen mit Eltern / Personensorgeberechtigten	
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt, auch nicht telefonisch, mit den Eltern / Personensorgeberechtigten	

Anlage 2: Checkliste „Sonstige Risikofaktoren“

Kind: Alter: Nationalität: Geschlecht:

Eltern: Adresse:

Anzeichen	Einschätzung
Körperliche Vernachlässigung	
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
Unzureichende, fehlende medizinische Versorgung	
keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
inadäquate Betreuung	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt, Horror, Pornographie	
unregelmäßiger Schulbesuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
selbsterstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, totale Passivität	
massive Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse.	
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
fehlende Umweltreize/Deprivation	
fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	

Risikofaktoren im familiären System	
sehr ungünstige materielle Lebensbedingungen/ schlechte Wohnverhältnisse	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson wurde als Kind misshandelt / missbraucht	
Schutzfaktoren Kind/Jugendlicher	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung bzw. ist in Tagespflege.	
Kind wirkt vital und psychisch stabil und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung etc.) gut versorgt.	
Schutzfaktor Familie	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

Anhang – Literatur / Linkliste

- Kooperationsvereinbarung Essen:
http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/185/pdf/Kooperationsvereinbarung_2002.pdf
- Kooperationsvereinbarung Hamburg:
http://suchthh.de/dokumente/rahmenvereinbarung_21.05.2008.pdf
- Jugend- und Familienministerkonferenz am 31.05./ 01.06.2007 in Potsdam
www.staedtetag.de/imperia/md/content/pressedien/2007/8.pdf
- Peter Frings: Kindeswohl im Blick der Suchthilfe. Vertrauensschutz vor Kinderschutz? - Rechtliche Aspekte:
<http://www.ag-dropo.de/material/Kindeswohlijur.pdf>
- Literaturkatalog zur Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher Sicht:
http://www.brigitte-goldberg.de/pdf/Literatur_Kindeswohlgefaehrdung.pdf
Hinweis: Die in dem Verzeichnis aufgeführten Literaturhinweise sind von der TAG weder auf Inhalt noch auf Verfügbarkeit überprüft worden.

Anhang – Rechtsvorschriften

SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

SGB VIII § 64 Datenübermittlung und -nutzung

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

SGB VIII § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

StGB § 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden

StGB § 34 Rechtfertigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

(2) Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

SGB VIII § 72a – Persönliche Eignung

Im Gegensatz zu § 8a SGB VIII verpflichtet § 72a SGB VIII alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass nur persönlich geeignete Personen beschäftigt oder vermittelt werden. Diese Verpflichtung trifft folglich auch das Landesjugendamt. Der betroffene Personenkreis umfasst nur hauptamtlich beschäftigte Personen. Ehrenamtlich Tätige sind nicht einbezogen.

Über die abzuschließende Vereinbarung ist zu gewährleisten:

- die Befragung im Einstellungsgespräch
- die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 BZRG
- die Überprüfung in regelmäßigen Abständen (fünfjährig) durch wiederholte
- Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 BZRG.

Erfolgt die Erbringung der mit § 72 a SGB VIII erfassten Angebote auf dem Weg der Förderung (§ 74 SGB VIII), können die Vereinbarungen regelmäßig Bestandteil der Förderbescheide bzw. Fördervereinbarungen sein. Hierbei kann auf nachfolgenden Formulierungsvorschlag Bezug genommen werden:

„Persönliche Eignung der Fachkräfte“

(1) Es wird sichergestellt, dass Fachkräfte insbesondere nur dann beschäftigt werden, wenn gewährleistet ist, dass diese nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.

(2) Die persönliche Eignung ist im Vorstellungsgespräch zu hinterfragen und durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 BZRG zu belegen.

(3) Im Abstand von jeweils höchstens 5 Jahren ist die persönliche Eignung durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu überprüfen.

Mitteilungen in Strafsachen – MiStra

Mitteilungen in Strafsachen werden durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien zu Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) durchgeführt. Die MiStra werden regelmäßig aktualisiert und jeweils in Landesrecht umgesetzt. Die MiStra konkretisieren und ergänzen die jeweils in den Spezialgesetzen oder subsidiär in den §§ 14 ff. EGGVG geregelten Ermächtigungsgrundlagen für Mitteilungen in Strafsachen.

Für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe kommen insbesondere folgende Mitteilungspflichten in Betracht:

Nr. 15 MiStra

In Strafsachen gegen Personen in einem Beamtenverhältnis sind in den genannten Fällen grundsätzlich wegen aller Straftaten Mitteilungen an den zuständigen Dienstvorgesetzten zu richten.

Nr. 16 MiStra

In Strafsachen gegen Personen, die in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind in den genannten Fällen ebenfalls Mitteilungen an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsdienststelle zu richten.

Nach Nr. 16 Absatz 1 MiStra gilt dies in allen Fällen, in denen der Vorwurf eines Verbrechens im Raum steht. Nach Nr. 16 Abs. 2 MiStra gilt diese Mitteilungspflicht in Strafsachen wegen eines Vergehens nur, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind oder wenn der Tatvorwurf in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

Nach § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Bei Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind, handelt es sich nach § 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches um Vergehen.

Nr. 27 MiStra

In Strafsachen gegen Leiter, Erzieher oder andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten oder Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind, sind Strafsachen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra entsprechend der Nr. 16 Abs. 1 bis 3 MiStra unter der Voraussetzung mitzuteilen, dass die Personen an einer privaten Einrichtung tätig sind. Die Mitteilung ist nach Nr. 27 Abs. 2 MiStra an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Anders als für die hier nicht in Betracht kommenden Fälle der Nr. 27 Abs. 1 Nr. 1 MiStra, ist für die Fälle der Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in den Anmerkungen zu dieser Vorschrift keine Aufsichtsbehörde genannt. Hier muss das Sächsische Staatsministerium für Soziales darauf hinwirken, dass das Landesjugendamt aufgenommen wird.

Nr. 35 MiStra

Werden in einem Strafverfahren, gleichgültig, gegen wen es sich richtet, Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Als öffentliche Stellen sind insbesondere das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht aufgeführt. Zu beachten: Die Praxis zeigt, dass derartige Mitteilungen oftmals nur an die Gerichte gehen. Es kann daher eine geeignete Maßnahme sein, dass die Jugendämter mit den Staatsanwaltschaften auf örtlicher Ebene in Kontakt treten, um auf eine verstärkte Information auch der Jugendämter hinzuwirken.

Dieses Papier wurde erarbeitet von der:

TAG „Kindeswohl“ der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen. Namentlich:

- Sabine Balsler, JJ e. V. Betreutes Wohnen Teichwiese in Marburg
- Susanne Haigis, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marburg-Süd
- Dr. Bernd Hündersen, Suchthilfezentrum Gießen
- Dirk Kaliske, Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. in Kassel
- Petra Lachenicht, Drogenhilfe Nordhessen SPFH in Kassel
- Ralf Pretz, JJ e. V. ZJS Main-Taunus-Kreis in Hofheim
- Gabriele Schwarz, Integrative Drogenhilfe e.V. / Lichtblick in Frankfurt/M.
- Dorothea Tertilt, Suchthilfezentrum Wildhof in Offenbach
- Gertrud Umminger, Calla / Beratungsbüro Claire in Frankfurt/M.
- Silvia Vater, Jugendhilfe Leimbach der Suchthilfe Fleckenbühl e. V.

Ein besonderer Dank gilt

- Brigitte Roth, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband LV Hessen e.V. und
- Birgit Schlathölter, Jugendamt Gießen.